

**Gemeinde Siselen**

Herrn Jonas Schwab  
Herrn Alain Trachsel  
Käsereiweg 2  
2577 Siselen

Vorab per E-Mail an Herrn Jonas Schwab (jonas.schwab@siselen.ch) und Herrn Alain Trachsel (alain.trachsel@siselen.ch)

**Verbindliche Kaufofferte für die Verteilnetzanlagen der Gemeinde Siselen und Übernahme der Grundversorgung**

Bern, 19. Dezember 2025

Sehr geehrte Herren Schwab und Trachsel,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für das Vertrauen Ihrer Gemeinde in die BKW und für die Möglichkeit, ein Angebot für den Kauf der elektrischen Verteilnetzanlagen der Gemeinde abzugeben.

Die verbindliche Offerte beinhaltet Informationen zum Kaufpreis sowie die üblichen Vertragspunkte der BKW.

Gerne steht Ihnen Katja Keller (katja.keller@bkw.ch, Tel. 079 300 68 73) für den weiteren Austausch und Rückfragen zur Verfügung.

Herzlichen Dank für die Prüfung unseres Angebots und die besten Wünsche für die kommenden Festtage.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Corinne Montandon  
Executive Vice President - Power Grid  
Mitglied der Konzernleitung



Stefan Witschi  
Head of Strategic Partnerships  
Power Grid

# **Kaufofferte für die Verteilnetzanlagen der Gemeinde Siselen und Übernahme der Grundversorgung**

## **Inhaltsverzeichnis**

1	Vorbemerkung .....	2
1.1	Hintergrund der Offerte.....	2
1.2	Vorteile für die Gemeinde Siselen.....	2
1.3	Umsetzung des Netzkaufes und der Übernahme der Versorgung .....	2
2	Kaufangebot .....	3
2.1	Gegenstand des verbindlichen Kaufangebotes .....	3
2.2	Nicht mitumfasste Bestandteile dieses Angebotes .....	4
2.3	Verpflichtungen des Käufers .....	4
2.4	Verpflichtungen des Verkäufers.....	4
2.5	Kaufpreis.....	5
2.6	Durchführung der Transaktion.....	6
2.7	Vertraulichkeit.....	6
2.8	Gültigkeit des Angebots.....	6

## **1 Vorbemerkung**

### **1.1 Hintergrund der Offerte**

Die Gemeinde Siselen betreibt ein eigenes Elektrizitätsnetz. Die BKW wurde von der Gemeinde angefragt, eine Offerte für den Kauf des Elektrizitätsnetzes im Eigentum der Gemeinde und die damit verbundene Übernahme der Grundversorgung mit elektrischer Energie per 01.01.2027 abzugeben.

### **1.2 Vorteile für die Gemeinde Siselen**

Durch einen Verkauf der Elektrizitätsversorgung an die BKW entstehen für die Gemeinde zahlreiche Vorteile:

- BKW ist der zuverlässige Partner für die Stromversorgung der Zukunft. Sie verfügt über das notwendige Wissen und Ressourcen (Fachkräfte, finanzielle Mittel, Dienstleister), die erforderlich sind, den Netzbau und die Versorgungssicherheit auf dem heute hohen Standard zu gewährleisten.
- Auch gemäss dem neuen Regelrahmen ist der Energiepreis von Stromversorgern mit eigenen Kraftwerken grösstenteils durch die Gestehungskosten gesetzt. Versorger ohne Kraftwerke kaufen am Markt ein und sind den Preisfluktuationen ausgesetzt. Die BKW verfügt über genügend Kraftwerkskapazität im Inland, um ihre grundversorgten Kunden mit eigenem Strom und weitestgehend unabhängig von den Preisfluktuationen am Markt zu versorgen.
- Das Netz der Gemeinde wird bereits heute über die BKW versorgt, da es an das vorgelagerte Netz der BKW angeschlossen ist. Entsprechend sind der BKW die lokalen Verhältnisse sehr gut bekannt.

### **1.3 Umsetzung des Netzkaufes und der Übernahme der Versorgung**

Die einzelnen Schritte für die Umsetzung des Netzkaufes und der Übernahme der Grundversorgung in der Gemeinde durch die BKW wird durch den Entscheidprozess in der Gemeinde vorgegeben. Wir gehen davon aus, dass der Entscheid über die Zukunft der Energieversorgung Siselen im Frühjahr 2026 von der Gemeinde getroffen wird und zum 01.01.2027 umzusetzen ist.

Das Angebot auf den 31.05.2026 befristet.

## 2 Kaufangebot

### 2.1 Gegenstand des verbindlichen Kaufangebotes

Diese Offerte umfasst die im Folgenden aufgelisteten Aktiven:

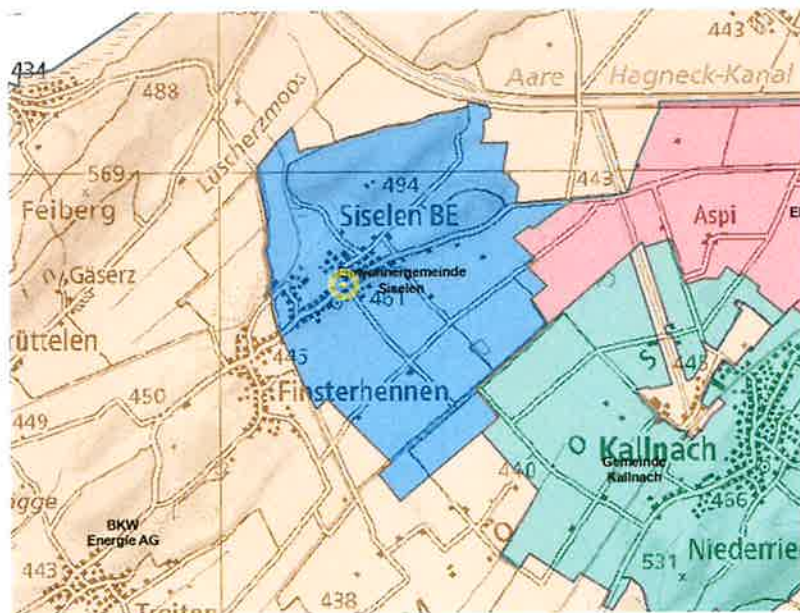
a. Das elektrische Verteilnetz im Eigentum der Gemeinde Siselen

Das elektrische Verteilnetz umfasst sämtliche Anlagen in funktionsfähigem Zustand und ohne wesentliche Mängel, insb.

- Trasse Rohranlage MS, NS
- Kabel MS
- Kabel NS
- Kabel Hausanschlüsse
- Trafostationen NE6
- Kabelverteilkabinen
- Zähler, intelligenten Messsysteme

Mit Eigentumsübertragung der oben gelisteten Assets übernimmt der Käufer auch alle dazugehörige Rechte wie Dienstbarkeiten für Leitungen und Stationen sowie Baurechte für Stationen und Verteilkabinen (diese sind formgültig zu übertragen). Hierzu gehören ebenfalls sämtliche Vereinbarungen für die Einspeisepunkte. Die Gemeinde verpflichtet sich, die in diesem Absatz erwähnten Verträge und anderen Rechte auf den Käufer zu übertragen.

Das zu übernehmende Netzgebiet entspricht dem vom Kanton Bern an die Elektrizitäts- und Wasserversorgung der Gemeinde Siselen als Netzbetreiber verfügent Gebiet (in der Karte blau eingefärbt).



Quelle: Geoportal des Kantons Bern (Netzgebiete, Netzebene 7)

b. Betriebsnotwendige Unterlagen und Einrichtungen

Alle betriebsnotwendigen Unterlagen, Schemas, Pläne (Papier und elektronisch), Wartungsdokumentation und -historie, Softwareanwendungen und Kundendaten, welche für die Weiterführung des Betriebs notwendig sind, gehen ins Eigentum des Käufers über.

c. Weitere Aktiven und Verträge

Sämtliche Unterlagen oder Verträge, die nicht in dieser Ziffer 2.1 explizit aufgeführt sind, jedoch für den Betrieb oder Nutzung der Kaufgegenstände notwendig sind.

**2.2 Nicht mitumfasste Bestandteile dieses Angebotes**

Vom vorliegenden Angebot nicht mitumfasst sind u.a. die folgenden Positionen, welche vorbehältlich explizit anderslautender Abmachung nicht übernommen werden:

- Personal
- Fahrzeuge
- Material, Arbeitsmittel und Werkzeuge
- IT-Systeme
- Immobilien (Ausn. selbständige und dauernde Baurechte, sofern vorhanden)
- Versicherungspolizen
- Weitere Verträge mit Dritten (z.B. Dienstleistungsverträge, Rohrmitbenutzungen)
- Verträge Energiebeschaffung (z.B. Energielieferverträge Youtility AG)

Die bestehenden Energielieferverträge mit der Youtility AG (Vertragsdaten Beschaffung 2027: 05.03.2024, 12.04.2024, 23.09.2024, 17.12.2024, 07.02.2025, 08.05.2025, 30.07.2025; Vertragsdaten Beschaffung 2028: 10.02.2025, 07.05.2025, 17.07.2025) können als Option ebenfalls übernommen werden, falls dies der Verkäufer wünscht.

Der Käufer übernimmt keine Passiven des Verkäufers.

**2.3 Verpflichtungen des Käufers**

Gewährleistung der Versorgungssicherheit

Der Käufer nimmt seine gesetzliche Verpflichtung zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, der Grundversorgung mit Energie sowie zum diskriminierungsfreien Netzananschluss wahr. Die grundversorgten Kunden in der Gemeinde Siselen werden ab 01.01.2027 mit dem Standardgrundversorgungsprodukt der BKW beliefert.

Information Kunden

Der Käufer nimmt für das Tarifjahr 2027 seine gesetzliche Verpflichtung bezüglich den Publikationsvorgaben (insbesondere von den Netznutzungsentgelten und der Grundversorgung mit Energie) wahr. D.h. in Zusammenarbeit mit der Elektrizitäts- und Wasserversorgung Siselen werden die Kunden in Siselen per 31.08.2026 über die Tarife der BKW informiert.

Rohrmitbenutzung

Die bestehende Rohrmitbenutzung wird im Rahmen von Art. 36a Fernmeldegesetz fortgeführt. Jedoch wird der bestehende Rohrmitbenutzungsvertrag zwischen der Verkäuferin und der Autophon Burocom AG vom 18. Januar 1989 nicht übernommen (vgl. Ziffer 2.4).

**2.4 Verpflichtungen des Verkäufers**

Ordnungsgemässe Übergabe der Anlagen

Nach Inkrafttreten des Kaufvertrags übergibt die Gemeinde dem Käufer den Kaufgegenstand. Zur ordnungsgemässen Übergabe der Anlagen gehört die Übergabe der vorhandenen technischen Unterlagen, Baupläne und Anleitungen an den Käufer.

### Kunden

Die vollständigen Kundendaten (soweit möglich in elektronischer Form) für den Netzanschluss und die Netznutzung sind dem Käufer zu übergeben. Die Kunden werden gemeinsam über den Übergabeprozess informiert.

### Zähler

Das vollständige Kontrollregister für die Messmittel (soweit möglich in elektronischer Form) ist dem Käufer zu übergeben.

### Installationskontrollen

Die vorhandene Dokumentation der Installationskontrolle (Sicherheitsnachweise inkl. Adressen, Fälligkeiten der Kontrollen etc.) sind dem Käufer zu übergeben.

### Dokumentationen

Leitungspläne, Schemas (soweit möglich in elektronischer Form), Vorlagen ESTI und alle weiteren Dokumentationen zu den Netzanlagen gehen mit einem Verkauf der Anlagen in das Eigentum des Käufers über.

Der Verkäufer ist verantwortlich für die Ablösung etwaiger Verpflichtungen aus Verträgen mit Dritten (insbesondere Autophon Burocom AG). Die BKW übernimmt hieraus keinerlei Verpflichtungen (ggfs. Ausnahme Energieeinkauf für die Jahre 2027-2028 s.u. unter Kaufpreis).

## **2.5 Kaufpreis**

Der Kaufpreis wird zum Kaufdatum gemäss den folgenden Vorgaben ermittelt:

- Der Kaufpreis entspricht dem nach den Regeln des Stromversorgungsgesetzes ermittelten regulatorischen Restwert der Netzanlagen einschliesslich Zähler per 01.01.2027. Der Wert entspricht dem an die ElCom für das Ist-Jahr 2026 zu deklarierenden auf das Jahresende abgeschrieben Restwert (historische Anlagen und synthetisch bewertete Anlagen).
- Bei Übernahme der Energielieferverträge gem. Punkt 2.2 wird der Kaufpreis um die Mehr-/Minderkosten des eingekauften Stroms korrigiert, wenn diese > +/- 50 TCHF gegenüber dem Marktpreis sind (Stichtag für die Bewertung ist das Datum der Unterzeichnung des Kaufvertrages).

### **Indikativ beträgt der Kaufpreis rund 1 MCHF (in Worten eine Million Schweizer Franken).**

Dieser Betrag wurde ausgehend vom Restwert der Anlagen per Ende 2024: 1'015 TCHF abgeschätzt (abzüglich regulatorischer Abschreibungen von rund 65 TCHF/a zuzüglich Aktivierung Investitionen rund 75 TCHF/a). Die bereits beschaffte Energie für die Grundversorgung wird als Option übernommen und dem Marktpreis gegenübergestellt: Die bereits beschaffte Energie (berücksichtigt bis 30.07.2025) ist 14.6 TCHF unter dem Marktwert (Bewertung per 01.12.2025) und es wird aufgrund der Abweichung von aktuell weniger als 50 TCHF gegenüber dem Marktpreis kein Aufschlag auf den Kaufpreis vorgenommen.

Etwaige Unterdeckungen in den Bereichen Netz und Energie per 31.12.2026 sind in der Kaufpreisermittlung nicht berücksichtigt und werden nicht abgegolten.

Etwaige hängige Netzverstärkungsgesuche werden bei Verfügung vor dem 01.01.2027 zum verfügbaren Wert kaufpreismindernd angesetzt. Die Auszahlung des Betrags erfolgt in diesem Falle an die Gemeinde Siselen. Falls zum 01.01.2027 keine Verfügung durch die ECom erfolgt ist, teilt die Gemeinde Siselen der ECom mit, dass die Netzverstärkung aufgrund der Übernahme der Netzanlagen gegenüber der BKW Energie AG zu verfügen ist und entsprechend die Auszahlung des verfügbaren Betrags an die BKW Energie AG zu erfolgen hat. Kann ein Parteiwechsel vor der ECom ab 2027 nicht erfolgen, wird die Gemeinde Siselen der BKW die zugesprochenen Netzverstärkungskosten abzugsfrei weiterleiten. Dies gilt sinngemäss auch für die Auszahlung der Netzverstärkungspauschalen durch die Swissgrid.

Ausstehende Zahlungen für Dienstbarkeiten / Nachentschädigungen für Dienstbarkeiten werden nicht kaufpreismindernd angesetzt.

## **2.6 Durchführung der Transaktion**

Die Übertragung des Eigentums auf die BKW erfolgt per 01.01.2027. Zum Kaufdatum wird auf Kosten der Elektrizitäts- und Wasserversorgung der Gemeinde Siselen eine Abschlussablesung und -abrechnung durchgeführt. Ab Kaufdatum gelten die Tarife und Konditionen der BKW für die übernommenen Kunden.

## **2.7 Vertraulichkeit**

Die Elektrizitäts- und Wasserversorgung der Gemeinde Siselen hat die vorliegende Offerte vertraulich zu behandeln und auf geeignete Weise dafür zu sorgen, dass unbeteiligte Dritte davon keine Kenntnis erhalten. Aus dem gleichen Grund wird sind allfällige Kommunikationen im Zusammenhang mit dieser Offerte vorgängig mit der BKW abzustimmen.

## **2.8 Gültigkeit des Angebots**

Dieses Angebot ist bindend und gültig bis zum 31.05.2026. Bei der Erarbeitung des Angebots ist die BKW von den nachfolgend aufgeführten Annahmen und Bedingungen ausgegangen. Das Angebot begründet jedoch für sich noch keine rechtlichen Ansprüche auf Abschluss oder Durchführung der Transaktion und steht weiterhin unter folgenden Vorbehalten:

1. Die Verhandlungen der erforderlichen Dokumente und Verträge, welche namentlich die Anforderungen beider Parteien betreffend Zusicherungen, Integration, Garantien und Bedingungen erfüllen, werden erfolgreich abgeschlossen.
2. Die zuständigen Organe der Gemeinde Siselen erteilen ihre Zustimmung zur Transaktion und die Annahme des Angebots inklusive der mitgeltenden allgemeinen Bestimmungen der BKW Energie AG.
3. Die Gemeinde Siselen hat das rechtmässige und unbelastete Eigentum an den betriebsnotwendigen Vermögenswerten, welche die BKW für die Berechnung des Kaufpreises berücksichtigte, frei von jeglichen Ansprüchen Dritter. Es sind keine Grundstücke in den Vermögenswerten enthalten.
4. Die Gemeinde Siselen haftet vollumfänglich für Mehrkosten oder Forderungen, die sich aus bekannten und unbekanntem Abfall- und Schadstoffbelastungen des Kaufobjekts (inkl. Untergrund) bzw. aus gesundheitsgefährdenden Stoffen und/oder schädlichen oder lästigen Einwirkungen derselben auf Boden, Untergrund,

Grundwasser oder weitere Umweltmedien (Altlasten) und/oder aus sonstigen schädlichen oder lästigen Einwirkungen im Sinne des Umweltschutzgesetzes (Einwirkungen) ergeben, bis zum Zeitpunkt ihrer gesetzlichen Verjährung.

Die BKW Energie AG bedankt sich für Ihr Vertrauen.

Bern, 19. Dezember 2025



Dr. Corinne Montandon  
Executive Vice President - Power Grid  
Mitglied der Konzernleitung



Stefan Witschi  
Head of Strategic Partnerships  
Power Grid